

**Medienkonferenz über die Steuergesetzesrevision  
betreffend die Besteuerung von Unternehmen**

**Donnerstag, 6. Juli 2006, 10.30 Uhr, Regierungsgebäude**

**Referat von Regierungsrat Adrian Ballmer**

**Einleitung**

Am letzten Dienstag hat der Baselbieter Regierungsrat die Vorlage zur Unternehmenssteuerreform verabschiedet. Es freut mich, Sie an der heutigen Medienkonferenz über dieses für unsere Wirtschaft bedeutende Reformvorhaben orientieren zu können.

Mit der Unternehmenssteuerreform verfolgt der Regierungsrat eine doppelte Strategie: Zum einen will er die bereits im Baselbiet ansässigen Unternehmen im Bereich der Steuern entlasten, ihnen damit attraktivere Rahmenbedingungen bieten und so seinen Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen leisten. Zum anderen will der Regierungsrat mit seiner Reform die Attraktivität des Kantons Basel-Landschaft als Unternehmensstandort fördern und damit seine Position im Konkurrenzkampf um die Ansiedlung neuer Unternehmen verbessern.

Viele von Ihnen waren im Jahr 2004 dabei, als die Baselbieter Regierung mit der Einleitung einer Generellen Aufgabenüberprüfung (GAP) die Basis zur heute vorliegenden Landratsvorlage zur Unternehmensbesteuerung schuf. Mit der GAP haben der Regierungsrat und der Landrat den gewünschten politischen und finanziellen Handlungsspielraum zurück gewonnen und in der Folge gleich mehrfach ausgenutzt. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an

die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel, die von vier Kantonen getragene Fachhochschule Nordwestschweiz, aber auch an die steuerliche Entlastung von Familien und von tiefen Einkommen. Und jetzt die Reform der Unternehmensbesteuerung. All das wäre ohne GAP so nicht möglich gewesen.

Zu unserem heutigen Thema. Als erstes werde ich auf die Ausgangslage bei der Unternehmensbesteuerung eingehen und Ihnen aufzeigen, wo der Kanton Basel-Landschaft im Vergleich zu anderen Kantonen gegenwärtig steht. Aus diesen Ausführungen werden Sie dann den Reformbedarf für das Baselbiet erkennen können. Herr Peter B. Nefzger, Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung, wird Sie dann in einem zweiten Teil über die Einzelheiten der Reformvorlage orientieren. Danach werde ich abschliessend auf die finanziellen Auswirkungen eingehen und Ihnen das weitere Vorgehen erläutern. Selbstverständlich bleibt dann noch genügend Zeit, um auf Ihre Fragen einzugehen.

## **Ausgangslage**

Der Kanton Basel-Landschaft steht im gesamtschweizerischen Vergleich bei der Unternehmensbesteuerung in einem ungünstigen Licht. Die jährlich von der Eidgenössischen Steuerverwaltung publizierte „Steuerbelastung in der Schweiz“ (Ausgabe 2005) bestätigt dies (Folie 2). Auf dem gezeigten Auszug aus dieser Publikation ist ein Vergleich mit unseren Nachbarkantonen Basel-Stadt, Aargau, Solothurn und Jura sowie dem gemäss Totalindex ersten und letzten Kanton in der Rangfolge zu sehen. Daraus geht hervor, dass beim To-

talindex 2005 der Reingewinn-<sup>1</sup> und der Kapitalbelastung<sup>2</sup> das Baselbiet mit 113.8 Punkten auf Rang 21 und somit klar im hinteren Drittel aller Kantone liegt.

Diese unvorteilhafte Rangierung ist einerseits eine Folge des progressiven Steuertarifs bei der kantonalen Ertragssteuer<sup>3</sup>; wir liegen hier auf Rang 16. Der mit zunehmender Rendite steigende Ertragssteuertarif in der Höhe von 6.5 % bis 20 % benachteiligt ertragsstarke und somit zukunftssichere Unternehmen sowie solche, die mit wenig Eigenkapital auskommen. Diese Benachteiligung ist unerwünscht, weil renditestarke Unternehmen im Allgemeinen mehr und sicherere Arbeitsplätze schaffen und diese auch in konjunkturrell schwächeren Phasen erhalten können.

Ein weiterer Vergleich, nämlich derjenige der mittleren gewogenen Belastung durch die Reingewinnsteuern, lässt folgende Aussagen zu (Folie 3): Bei tiefen Renditen schneidet der Kanton Basel-Landschaft im Vergleich zu seinen Nachbarkantonen wegen des tiefen Mindeststeuersatzes von 6.5 % gar nicht so schlecht ab. Steigt die von den Unternehmen erzielte Rendite dann aber an, so zeigt sich wegen des hohen Maximalsteuersatzes von 20 % ein ganz anderes Bild (Folie 4). Hier klettert der Kanton Basel-Landschaft nun an die Spitze der Nordwestschweizer Kantone. Eine solche Ertragssteuerbelastung wirkt natürlich nicht gerade anziehend auf ansiedlungswillige Unternehmungen.

---

<sup>1</sup> Belastung von juristischen Personen (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH und Genossenschaft) durch die kantonalen Steuern, welche auf dem erzielten Reingewinn erhoben werden. Der Reingewinn ist die Differenz der Vermögenszugänge und -abgänge einer Rechnungsperiode.

<sup>2</sup> Belastung von juristischen Personen (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH und Genossenschaft) durch die kantonalen Steuern, welche auf dem steuerbaren Eigenkapital erhoben werden. Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Aktiengesellschaften aus dem einbezahlten Aktienkapital, den offenen und den als Ertrag versteuerten stillen Reserven am Ende einer Rechnungsperiode.

<sup>3</sup> Im Kanton Basel-Landschaft berechnet sich der Ertragssteuersatz nach dem Verhältnis des steuerbaren Gewinnes zum steuerbaren Kapital, d.h. nach der Rendite resp. Ertragsintensität; er liegt zwischen 6.5 % (Minimalsatz) und 20 % (Maximalsatz). Innerhalb dieser Werte ist der Steuersatz also je höher desto höher die Ertragsintensität ist. Die direkte Bundessteuer und diverse kantonale Steuergesetze sehen dagegen einen festen - also proportionalen - Steuersatz vor (z.B. bei der direkten Bundessteuer 8.5 %).

gen. Aber auch die bereits in unserem Kanton tätigen Kapitalgesellschaften<sup>4</sup> tragen eine relativ hohe Steuerbürde.

(Folie 5) Unsere schlechte interkantonale Position ist allerdings nicht nur auf die Ertragssteuerbelastung zurückzuführen, sondern ist noch stärker durch die hohe kantonale Kapitalsteuer negativ beeinflusst. Hier belegt das Baselbiet im Index Rang 24. Der Kanton Basel-Landschaft hat also eine der höchsten Kapitalsteuerbelastungen der Schweiz. Dies zeigt sich auch im Nordwestschweizer Steuervergleich, den Sie der nächsten Folie entnehmen können (Folie 6). Ungefähr gleichauf mit dem Kanton Basel-Stadt werden wir nur noch vom Kanton Graubünden als teuerstem Kanton überhaupt überflügelt. Die hohe Kapitalsteuerbelastung ist jedoch nicht allein auf den kantonalen Steuersatz von 2 ‰ zurückzuführen, sondern hat ihren Grund in erster Linie bei den hohen Gemeindesteuersätzen, die durchschnittlich rund 5 ‰ betragen<sup>5</sup>.

Das unvorteilhafte Bild zeigt sich auch bei der Kapitalbesteuerung von Holdinggesellschaften<sup>6</sup> (Folie 7). In der gezeigten Abbildung ist unsere unvorteilhafte Position im interkantonalen Vergleich leicht erkennbar. Die höchste Belastung durch die Kapitalsteuer erfolgt im Kanton Basel-Landschaft.

Auch die Kapitalsteuerbelastung bei den Domizilgesellschaften<sup>7</sup> kann im interkantonalen Vergleich nicht als standortfördernd bezeichnet werden. Auf eine separate Folie habe ich hier aber verzichtet. Details zur Kapitalsteuerbe-

---

<sup>4</sup> Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder GmbH.

<sup>5</sup> Neben dem kantonalen Kapitalsteuersatz von 2 ‰ können die Gemeinden gemäss dem kantonalen Steuergesetz ihre Kapitalsteuersätze im Rahmen von 3.5 ‰ bis 5.5 ‰ selbst festlegen. Der Durchschnitt aller 86 Gemeinden liegt gegenwärtig bei knapp 5 ‰.

<sup>6</sup> Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Zweck hauptsächlich in der Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben. Zur Erlangung des sog. Holdingprivilegs müssen die Beteiligungen mind. zwei Drittel der gesamten Aktiven oder die Erträge mindestens zwei Drittel der gesamten Erträge ausmachen. Eine Holdinggesellschaft bezahlt nur eine reduzierte Kapitalsteuer aber keine Ertragssteuer.

<sup>7</sup> Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben. Diese Gesellschaften bezahlen eine verminderte Ertragssteuer und eine reduzierte Kapitalsteuer.

lastung von Domizilgesellschaften finden Sie in der Beilage 9 zur Vernehmlassungsvorlage.

Bereits aus diesen paar Vergleichen können Sie entnehmen, dass der Wirtschaftsstandort Basel-Landschaft aus steuerlicher Sicht wieder attraktiver positioniert und im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb konkurrenzfähiger gemacht werden muss. Es geht aber noch weiter: Auf Unternehmer, die ihre unternehmerische Tätigkeit mit einer Kapitalgesellschaft abwickeln, wirkt sich die hohe kantonale Gesamtbelastung von Ertrags-<sup>8</sup> und Einkommenssteuern<sup>9</sup> besonders negativ aus. Zuerst werden nämlich die erzielten Gewinne in der Kapitalgesellschaft selbst - im Vergleich mit anderen Kantonen - relativ hoch besteuert. Werden diese Gewinne dann als Dividenden an die Beteiligten ausgeschüttet, werden diese nochmals mit der Einkommenssteuer erfasst. Sie kennen ja den Spruch: Der einzige Unterschied zwischen Mensch und Hase besteht darin, dass man einem Hasen das Fell nur einmal über die Ohren ziehen kann. Bereits sehen einige Kantone deshalb auf ausgeschütteten Gewinnen eine Entlastung vor, indem die dort ansässigen Unternehmer von einem verminderten Steuersatz profitieren.

Nun komme ich zu einem weiteren steuerlichen Nachteil unseres Steuersystems: Befindet sich eine Unternehmung in finanziellen Schwierigkeiten, kommt sie trotz aller sonstigen Anstrengungen manchmal nicht umhin, zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation eine Liegenschaft zu veräußern. Obwohl in solchen Fällen ein Gesamtbetriebsverlust resultiert, müssen wegen der Liegenschaftsveräußerung Grundstückgewinnsteuern bezahlt werden. Denn die betrieblichen Verluste können nach dem heute geltenden Recht nicht an allfällige Grundstückgewinne angerechnet werden. Die Folge

---

<sup>8</sup> Belastung von juristischen Personen durch die Steuern, welche auf dem Reingewinn oder Reinertrag erhoben werden. Der Reingewinn ist die Differenz der Vermögenszugänge und -abgänge einer Rechnungsperiode. In anderen Kantonen und beim Bund wird für den Begriff Ertragssteuer auch der Begriff Gewinnsteuer verwendet.

<sup>9</sup> Im Gegensatz zu den Steuern, die von den juristischen Personen erhoben und als Ertragssteuern resp. Gewinnsteuern bezeichnet werden, werden die Steuern auf dem Einkommen der natürlichen Personen Einkommenssteuern genannt.

ist eine nicht sachgerechte, aber zurzeit unvermeidbare Überbesteuerung, welche dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widerspricht.

Und zu guter Letzt noch ein paar Worte zum Thema Steuererleichterungen: Im Kanton Basel-Landschaft sind Steuererleichterungen für neu gegründete oder neu zuziehende Unternehmen gesetzlich auf maximal sieben Jahre beschränkt. Das Steuerharmonisierungsgesetz erlaubt es den Kantonen aber, eine Maximaldauer von zehn Jahren vorzusehen. Diesen Spielraum haben die meisten Kantone in ihren Steuergesetzen auch ausgenutzt. Die kürzere Frist in unserem Kanton hat zur Folge, dass der Kanton Basel-Landschaft bei Standortevaluationsentscheidungen einen zusätzlichen Nachteil in Kauf nehmen muss und deshalb oft von der Landkarte internationaler Unternehmen verschwindet.

## Ziele

(Folie 8) Zur Verbesserung des dargestellten steuerlichen Umfelds hat der Regierungsrat am vergangenen Dienstag eine Teilrevision des Steuergesetzes mit folgenden Zielsetzungen beschlossen:

- Ziel 1: Eine massgebliche steuerliche Entlastung von juristischen Personen;
- Ziel 2: Eine Annäherung der Steuerbelastung von juristischen Personen an diejenige der Nachbarkantone;
- Ziel 3: Eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung;
- Ziel 4: Eine Attraktivitätssteigerung des Standortes Basel-Landschaft zur Ansiedlung neuer Unternehmen;
- Ziel 5: Eine Aufnahme bisher fehlender, aber notwendiger Bestimmungen;

- Ziel 6: Eine Vornahme redaktioneller Anpassungen.

Bei der Erfüllung dieser Ziele sind die folgenden Rahmenbedingungen zu beachten (Folie 9):

- Die finanzielle Tragbarkeit der Massnahmen;
- Soweit als möglich eine Angleichung an die Bestimmungen bei der direkten Bundessteuer sowie an diejenigen anderer Kantone (Steuerharmonisierung);
- Die Berücksichtigung parlamentarischer Vorstösse.

In den Beilagen 2 und 3 zur Vernehmlassungsvorlage haben wir Ihnen zusammengetragen, dass in unserem Kanton seit 1991 vor allem Steuergesetzesrevisionen zugunsten der natürlichen Personen in Kraft getreten sind. Entlastungen für die juristischen Personen hat es - abgesehen von den durch die Bundesgesetzgebung vorgegebenen zwingenden Massnahmen - beinahe keine gegeben. Es ist daher an der Zeit, diesen Reformstau zu beheben und die beschriebene Situation zugunsten der Unternehmen und deren Inhabern wesentlich zu verbessern. Der Wirtschaftsstandort Baselbiet muss aus steuerlicher Sicht, insbesondere zugunsten der erfolgreichen KMU-Wirtschaft, wieder attraktiver und im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb konkurrenzfähiger werden.

## **Unternehmenssteuerreform II des Bundes**

Auf Bundesebene werden im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II ebenfalls Anstrengungen unternommen, die Unternehmen und deren Beteiligte zu entlasten. Diese Reform wird Auswirkungen auf die kantonalen Steuergesetze haben, da zwingende Normen des Steuerharmonisierungsgesetzes geändert oder neu eingeführt werden müssen. Der Regierungsrat hat be-

schlossen, dass mit der vorliegenden Landratsvorlage nur diejenigen Anpassungen im kantonalen Unternehmenssteuerrecht vorgenommen werden sollen, welche durch die heutige Fassung des Steuerharmonisierungsgesetzes abgedeckt sind. Diejenigen Neuerungen, die in den kantonalen Steuergesetzen erst durch eine Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes eingeführt werden können, sollen in eine zweite Landratsvorlage aufgenommen werden. Diese wird dann in die Vernehmlassung gegeben werden, sobald auf Bundesebene Klarheit über Inhalt und Inkraftsetzung der Unternehmenssteuerreform II vorliegt. Dieses Vorgehen bietet Gewähr, dass die wichtigen und für die Wirtschaft spürbaren Änderungen zügig an die Hand genommen werden können, ohne dass auf allfällige Verzögerungen beim Bund Rücksicht genommen werden muss.

Der Vorsteher der Baselbieter Steuerverwaltung, Peter B. Nefzger, wird Ihnen nun die geplanten Änderungen der Gesetzesrevision im Einzelnen erläutern.

\*\*\*\*\*

Referat von Peter B. Nefzger

\*\*\*\*\*

## Finanzielle Auswirkungen

Zur besseren Übersicht sind die in finanzieller Hinsicht bedeutendsten Änderungen auf der nächsten Folie zusammengefasst:

(Folie 26) Basierend auf den Daten des Steuerjahrs 2003 führen die geplanten Massnahmen beim Kanton zu Mindereinnahmen von rund 53 Mio. Franken. Bei den Gemeinden sind Steuermindereinnahmen von rund 18 Mio. Franken zu erwarten. Nicht eingerechnet sind hier allerdings die positiven Effekte auf die Rechnung, die sich aus den Ansiedlungen neuer Unternehmungen und neuer Unternehmer ergeben werden; dieser Effekt kann nicht mit genügender Genauigkeit berechnet werden. Ebenso fehlt die Möglichkeit vorzusehen, wie sich die bestehenden Unternehmen in Zukunft entwickeln werden resp. in welchem Ausmass sich deren Wachstum auf die Steuererträge auswirken wird.

Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung führt zu Ertragseinbussen von sehr grob geschätzten 5 Mio. Franken. Die Ausfälle sind nur ungenau zu quantifizieren, weil viele Unternehmer im KMU-Bereich ihre Entschädigung heute tendenziell über den Lohn beziehen und versteuern. Damit fällt oftmals gar kein Dividendeneinkommen an, das entlastet werden müsste. Wo dennoch ausschüttbare Gewinne erzielt werden, belässt man diese heute vielfach im Unternehmen. Wie viele Unternehmer künftig eher eine Dividende anstelle von Lohn ausschütten werden, kann nur geschätzt werden; genaue Berechnungen sind nicht möglich.

Für die Gemeinden sind Ertragseinbussen von sehr grob geschätzten 3 Mio. Franken zu erwarten; bei dieser Schätzung ist ein durchschnittlicher Gemeindesteuerfuss von 60 % berücksichtigt.

Basierend auf den Zahlen von 2003 bewirkt die Einführung eines proportionalen Ertragssteuersatzes von 12 %<sup>10</sup> einen jährlichen Steuerausfall in der Höhe von 42 Mio. Franken. Nicht berücksichtigt sind die Steuermehreinnahmen, die sich aufgrund von Neuansiedlungen und Neuinvestitionen ergeben werden. Die Gemeinden erleiden hier nur einen Ertragsausfall, falls sie die Gemeindesteuersätze ebenfalls senken.

Der Ertrag aus der kantonalen Kapitalsteuer betrug im Steuerjahr 2005 knapp 16 Mio. Franken. Mit der Halbierung des Steuersatzes von normal besteuerten Unternehmen sowie der Entlastung bei Domizil- und Holdinggesellschaften entgeht dem Kanton jährlich ein Betrag von gegen 6 Mio. Franken. Hierbei sind Mehrerträge aus der Kapitalsteuer von neu zuziehenden Unternehmen nicht einberechnet. Für die Gemeinden wird mit Mindereinnahmen von insgesamt 15 Mio. Franken gerechnet werden müssen. Dieser Berechnung liegt ein durchschnittlicher Gemeindesteuersatz von knapp 5 ‰ zu Grunde.

Es gibt keine Statistik darüber, wie viele Unternehmen mit Betriebsverlusten Grundstücke veräussern. Ebenso wenig sind Aussagen über künftige Anrechnungen möglich. Mangels Datenmaterial kann daher nicht berechnet werden, zu wie viel Ertragsausfall die künftig mögliche Anrechnung von Betriebsverlusten an Grundstücksgewinne führen wird. Grundstückverkäufe von Unternehmen mit Betriebsverlusten kommen in der Praxis aber nur in Einzelfällen und nicht häufig vor.

Die übrigen Änderungen sind vornehmlich redaktioneller Natur oder erfolgen im Hinblick auf eine bessere inhaltliche Harmonisierung mit dem Bundesrecht und dem Steuerrecht anderer Kantone. Sie haben aber keine Auswirkungen

---

<sup>10</sup> Fester Steuersatz zur Berechnung der Ertragssteuer auf dem steuerbaren Reingewinn einer juristischen Person unabhängig von deren Rendite / Ertragsintensität (im Gegensatz zu einem progressiven Steuersatz, der von der Rendite / Ertragsintensität des betreffenden Unternehmens abhängt).

auf den Staatshaushalt. Einzig die angepasste Besteuerung von Vereinen, Stiftungen und von übrigen juristischen Personen verursacht einen Ertragsausfall von etwa 0.2 Mio. Franken. Die Gemeinden erleiden nur einen Ertragsausfall, falls sie die Gemeindesteuersätze freiwillig senken.

## **Weiteres Vorgehen**

(Folie 27) Die Vernehmlassungsvorlage ist - wie eingangs erwähnt - am 4. Juli 2006 vom Regierungsrat beschlossen worden. Nun wird sie zur Stellungnahme an die Parteien, Gemeinden und andere interessierte Kreise verschickt. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 31. Oktober 2006. Danach wird von der Finanz- und Kirchendirektion die definitive Vorlage erarbeitet und voraussichtlich im Dezember 2006 durch den Regierungsrat verabschiedet werden. Als Nächstes stehen dann die parlamentarischen Beratungen an: zuerst in der vorberatenden Finanzkommission und anschliessend im Plenum des Landrates. Die erste Lesung im Landrat ist im Mai 2007 und die zweite Lesung im Juni 2007 geplant. Eine allfällige Volksabstimmung könnte dann am 25. November 2007 durchgeführt werden, so dass eine Inkraftsetzung der Unternehmenssteuerreform auf den 1. Januar 2008 möglich ist.

## **Schlusswort**

Der Kanton Basel-Landschaft, meine Damen und Herren, hat den Steuerwettbewerb nicht erfunden. Der Regierungsrat hat seine politischen Schwerpunkte und Ziele im Regierungsprogramm 2004 - 2007 festgehalten. Dazu gehört auch die Schaffung neuer und die Stärkung bereits vorhandener Standortvorteile. Der Baselbieter Regierungsrat versteht darunter aber nicht eine egoistische und einseitige Senkung der Steuern, sondern eine ausge-

wogene Förderung aller Elemente des Standortfaktorenpaketes, nämlich des Bildungssystems, der Verkehrsinfrastruktur, der Sicherheit, der medizinischen Versorgung, der Kultur und eben des Steuersystems. Das Baselbiet strebt mit der steuerlichen Entlastung von Familien und von tiefen Einkommen vom Januar 2006 und mit der heute präsentierten Unternehmenssteuerreform nicht die nationale Spitzenposition in den Steuerrankings an. Es geht uns auch nicht darum, den Nachbarkanton Basel-Stadt herauszufordern. Der Regierungsrat will mit seinen beiden Steuervorlagen einzig und allein die ungünstigen Situationen bei den Steuerbelastungen beseitigen, so dass der Wohn- und der Wirtschaftsraum Baselbiet im nationalen Vergleich wieder vernünftig positioniert ist.

„Die Geburt - der Tod - und die Steuern - diese drei sind das einzige Unvermeidliche in unserem Leben.“ Daran kann auch die soeben präsentierte Vorlage nichts ändern. Zusammen mit der im Januar 2006 vorgestellten Vorlage zur steuerlichen Entlastung von Familien und von tiefen Einkommen wird die Unternehmenssteuerreform das Steuerleben im Baselbiet jedoch für viele um einiges erträglicher machen. Das ist doch ein schönes Fazit!

Wir stehen Ihnen nun für Fragen und Interviews gerne zur Verfügung.